

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Speichersdorf

Vom 01. Februar 2021

Die Gemeinde Speichersdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Speichersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Speichersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Kalkulationssätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 2014 außer Kraft.

Speichersdorf, den 01. Februar 2021
Gemeinde Speichersdorf

Christian Porsch
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 03.02.2021 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.02.2021 angeheftet und am 10.03.2021 wieder abgenommen.

Speichersdorf, den 11.03.2021

Christian Porsch
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Kalkulationssätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

1.1 Feuerwehrfahrzeuge der FFW Speichersdorf

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei der individuellen durchschnittlichen Jahresfahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	5,48 €
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	10,86 €
c)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	21,44 €
d)	einen Gerätewagen Logistik GW-L2	10,20 €
e)	ein Wechsellader Fahrzeug WLF I (mit Kran)	22,96 €
g)	ein Wechsellader Fahrzeug WLF II (ohne Kran)	34,81 €

1.2 Feuerwehrfahrzeuge der FFW Kirchenlaibach

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei der individuellen durchschnittlichen Jahresfahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	13,74 €
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	40,97 €

1.3 Feuerwehrfahrzeug der FFW Windischenlaibach

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei der individuellen durchschnittlichen Jahresfahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 44/1	52,76 €

1.4 Feuerwehrfahrzeug der FFW Wirbenz

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei der individuellen durchschnittlichen Jahresfahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-44/1	34,90 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

2.1 Feuerwehrfahrzeuge der FFW Speichersdorf

	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei den individuellen durchschnittlichen jährlich anfallenden Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	24,01 €
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	126,34 €
c)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	138,51 €
d)	einen Gerätewagen Logistik GW-L2	154,45 €
e)	ein Wechsellader Fahrzeug WLF I (mit Kran)	338,76 €
f)	ein Wechsellader Fahrzeug WLF II (ohne Kran)	354,84 €
g)	den Absetzbehälter „Mulde“	13,50 €
h)	den Absetzbehälter „Umwelt“	108,15 €

2.2 Feuerwehrfahrzeuge der FFW Kirchenlaibach

	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei den individuellen durchschnittlichen jährlich anfallenden Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	51,03 €
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	204,98 €

2.3 Feuerwehrfahrzeug der FFW Windischenlaibach

	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei den individuellen durchschnittlichen jährlich anfallenden Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 44/1	595,05 €

2.4 Feuerwehrfahrzeug der FFW Wirbenz

	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei den individuellen durchschnittlichen jährlich anfallenden Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 %
a)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 44/1	495,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze (TS PFPN 10-1000)	55,00 €
b)	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	30,00 €
c)	Generator	30,00 €
d)	Tauchpumpe	16,00 €
e)	Mehrzwecksauger	20,00 €
f)	Lüftungsggerät	25,00 €
g)	Wärmebildkamera	53,00 €
h)	Gasmessgerät	30,00 €
i)	P 250 Pulverlöschanhänger	50,00 €
j)	Rüstsatz Bahn	25,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)	28,00 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der zum Zeitpunkt der Sicherheitswache gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

(nachrichtlicher Hinweis: Der Stundensatz gemäß § 11 Abs. 4 AVBayFwG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung beträgt 16,40 €).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.